

Bernd Mißbach
Dornburger Straße 141
07743 Jena

Offener Brief

an die Mitglieder
des Erweiterten Vorstandes des Thüringer Schachbundes e.V.

Jena, den 21.05.2021

Thema:

Veröffentlichung der Entscheidung des Schiedsgerichtes des ThSB zum Protest des Ilmenauer SV

Werte Mitglieder des erweiterten Vorstandes,

nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Schiedsgerichtes in der Sache „Protest vom Ilmenauer SV gegen die Festlegung des Landesspielleiters zum möglichen Abbruch der aktuellen Saison“ habe ich mich etwas genauer mit der Satzung des ThSB e.V. und den dazugehörigen Ordnungen (siehe Satzung §5 Ziffer 2) befasst. Dabei ist mir folgendes aufgefallen:

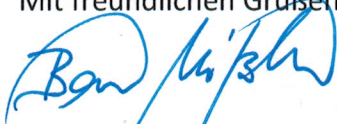
1. Der Landesspielleiter erwähnt in seiner Mitteilung vom 28.02.2021 eine „Abstimmung mit dem erweiterten Präsidium ...“. Ein solches Gremium bzw. Organ ist aber weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung des ThSB e.V. (GO) benannt.
2. Es sei nun mal angenommen, dass der Landesspielleiter in seiner Mitteilung den erweiterten Vorstand gemeint hat. Dann recht aber nach meiner Ansicht für die Rechtmäßigkeit seines Handelns nicht die Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand aus, sondern es muss einen Beschluss des erweiterten Vorstandes in der beschriebenen Sache geben haben (siehe auch Begründung der Entscheidung des Schiedsgerichtes; Satzung §19 Ziffer 5).
3. Es sei nun mal angenommen, dass es einen Beschluss des erweiterten Vorstandes gegeben hat, welcher selbstredend eine entsprechende Sitzung des erweiterten Vorstandes (eventuell auch als Videokonferenz) voraussetzt. Gemäß Satzung § 19 Ziffer 8 ist dieser Beschluss im Verkündungsorgan des ThSB (laut Satzung §3 Ziffer 3 die Homepage des ThSB) zu veröffentlichen. Verantwortlich für die Veröffentlichung ist meiner Ansicht nach der Referent für Öffentlichkeitsarbeit. Leider ist bis heute solch ein Beschluss nicht veröffentlicht. Wieso, warum, weshalb??
4. Der Landesspielleiter erwähnt in seiner Mitteilung vom 28.02.2021 eine „Abstimmung mit ... Spielkommission...“.

5. Die beratende Abstimmung mit der Spielkommission hätte laut GO §29 Ziffer 3 einen Beschlussantrag an das zuständige Organ (hier erweiterter Vorstand) nach ziehen müssen.
6. Der erweiterte Vorstand hat dann die Befugnis Ordnungen des ThSB (insbesondere die Turnierordnung) mit Beschlussfassung befristet bis zum nächsten Landeskongress zu ändern (siehe Satzung 19 Ziffer 6).
7. Laut Pressemitteilung vom 21.05.2021 ist der Protest vom Ilmenauer SV am 28.03.2021 an das Schiedsgericht frist- und formgerecht eingereicht worden.
8. Warum erfolgte dann aber erst am 01.05.2021 (nach ca. 5 Wochen!) die erste Mitteilung darüber auf der Homepage des ThSB (laut Satzung § 3 Ziffer 3 das Verkündungsorgan)?
9. Laut Pressemitteilung vom 21.05.2021 ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes am 18.05.2021 (nach ca. 7 Wochen nach Protesteingang) erfolgt.
10. Warum ist diese Entscheidung so spät erfolgt?
11. Laut Satzung § 21 behandelt das Schiedsgericht Protestanträge nach der Schieds- und Verfahrensordnung (SVO) und der Turnierordnung. Leider ist in der SVO keine Bearbeitungsfrist eines Antrages explizit erwähnt. In der Turnierordnung wird unter der Ziffer 54 eine Entscheidungsfrist von 4 Wochen nach Eingang für die Protestinstanz angegeben.
12. Es stellt sich nun die Frage: Ist das Schiedsgericht eine Protestinstanz, ja oder nein?
13. Wenn ja, warum wurde keine Fristverlängerung veröffentlicht?
14. Wenn nein, dann wäre es sinnvoll in die SVO einen ähnlichen Passus aufzunehmen, oder!?

Persönliches Fazit:

Ich weiß aus eigenen Erleben, dass die Funktion des Landesspielleiters mitunter wie ein Tanz auf der Rasierklinge ist. Aber andererseits erwarte ich, dass alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes bzw. der Spielkommission des ThSB seine Arbeit auch mal kritisch betrachten und bei Verstößen gegen die Satzung bzw. Ordnungen ihn darauf hinweisen und gemeinsam in dieser für uns alle nicht einfachen Zeit akzeptable Lösungen finden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Mißbach